

nominativ in eis de praeteritis caveatur.“ Bezuglich der vor Inkrafttreten des Cod. jur. can. ungültig geschlossenen Ehen verfügt der Cod. jur. can. nichts besonderes, also ist bei derlei Ehen nach dem früheren Rechte vorzugehen. Daß die Gesetze nicht rückwirkend sind, dafür streitet der Umstand, daß die einmal geschaffene Rechtslage nicht gestört werden soll, denn Letzteres könnte eine Verwirrung im Rechtsgefühl hervorrufen.

Zur Konvalidierung der vor 19. Mai 1918 ungültig geschlossenen Ehen ist also zunächst um Dispens vom trennenden Ehehindernis anzusuchen; nach erhaltenem und ausgeführter Dispens hat die Erneuerung des Konzenses stattzufinden, wobei vom Seelsorger darauf zu achten ist, daß die beiden Kontrahenten sich in *statu gratiae* befinden.

Linz.

Dr. Josef Rettenbacher, Domkap.

**XIII. (Notwendigkeit der Beichte für Laien vor Empfang der heiligen Kommunion.)** Die heilige Eucharistie ist ein Sakrament der Lebendigen und darum ist zum würdigen Empfang derselben der Zustand der Gnade erforderlich. Wäre sich jemand einer Todsünde bewußt, so genügt es nicht, bloß durch vollkommene Reue dieselbe tilgen zu wollen. Denn wie das Konzil von Trient (Sess. 13, cap. 7) lehrt, ist in diesem Falle nach kirchlichem Herkommen vorher der Empfang des Bußsakramentes notwendig.

Dieses Gebot sehen der heilige Alfonso VI, 256, Brünnner III, 192, Marc 1548 als ein göttliches Gebot an, andere wie Joh. Medina, Noldin III, 140, Genicot-Salmans II, 192 halten es für ein kirchliches Gebot.

Früher wurde in den Moralbüchern dieses Gebot hauptsächlich behandelt in bezug auf den Priester, der das Unglück hatte, in eine schwere Sünde zu fallen; betreffs der Laien war es weniger praktisch, weil bei ihnen meistens keine *necessitas communicandi* vorlag. Seitdem durch Pius X. die tägliche Kommunion befördert wurde, könnte vielleicht für fromme Laien eher eine *necessitas communicandi* vorliegen.

Das neue Kirchenrecht, das im can. 807 für den Priester dieses Gebot der Beichte vor der heiligen Kommunion wieder einschärft, betont in einem eigenen Kanon dasselbe Gebot für die Laien: „Niemand, der sich einer schweren Sünde bewußt ist, auch wenn er noch so sicher glaubt, er habe vollkommene Reue erweckt, darf ohne vorhergehende Beichte zur heiligen Kommunion gehen; im Notfalle aber und in Ermanglung eines Beichtvaters muß er vorher einen Akt vollkommener Reue erwecken“ (can. 856).

Dieser Kanon enthält der Sache nach in sich nichts Neues, sondern schreibt genau dasselbe vor wie das Konzil von Trient, nämlich, daß man sich nach einer schweren Sünde mit der Erweckung der vollkommenen Reue vor der heiligen Kommunion begnügen darf, falls zwei Bedingungen zusammentreffen: wenn

a) eine Notwendigkeit zu kommunizieren vorliegt, und

b) die Gelegenheit zur Beichte oder „*copia confessarii*“ fehlt.

Neu ist nur im Kirchenrecht, daß das Gebot für Priester und Laien getrennt in zwei Kanones behandelt wird, während das Konzil von Trient dieses Gebot für Laien und Priester in demselben Kapitel (sess. 13, cap. 7) und can. 11 einschärfst.

1. **Die Gelegenheit zur Beichte fehlt**, nicht etwa, wenn nur der eigene oder gewöhnliche Beichtvater nicht da ist, sondern wenn:

- a) überhaupt kein Priester zur Stelle ist, oder wenn
- b) der anwesende keine Jurisdiktion hat oder der betreffenden Landessprache nicht kundig ist, oder wenn

c) der abwesende infolge körperlicher Schwäche, Krankheit, der weiten Entfernung — wenigstens eine Stunde —, wichtiger Arbeiten — Pflege von Schwerfranken —, des schlechten Wetters und Weges, oder der Kürze der Zeit, nicht ohne große Schwierigkeit aufgesucht werden kann (cf. Göpfert-Staab III, 68; Noldin III, 141; Vermeersch III, 317, 2).

Es besteht keine Verpflichtung vor der heiligen Kommunion zu beichten, wenn man zweifelt, ob man sicher eine schwere Sünde begangen, oder wenn man ohne seine Schuld in der letzten Beichte eine schwere Sünde zwar mitbereut, aber in der Anklage ausgelassen hat. Im ersten Falle ist zum mindesten sehr zu empfehlen, vorher einen Alt vollkommener Reue zu erwecken, eine strenge Verpflichtung läßt sich nach einigen Autoren nicht mit Bestimmtheit nachweisen (cf. Vermeersch III, 317).

Ist nun jemand, der einen Reservatfall hat, verpflichtet bei einem einfachen Beichtvater vor der heiligen Kommunion zu beichten, wenn ein Beichtvater fehlt, der von Reservaten los sprechen kann?

Diese Frage muß jetzt wohl anders als früher beantwortet werden. Denn nach can. 2254, § 1, kann in **dringenden Fällen** jeder Beichtvater (nicht jeder Priester, im Unterschied vom Fall des *periculum mortis*) von allen geheimen (nicht notorischen) bischöflichen und päpstlichen, auch von den *specialissimo modo* reservierten Befreiungen direkt absolvieren, ausgenommen den *proprium complicem in peccato turpi*.

Dringende Fälle nach can. 2254, § 1, sind vorhanden, wenn die censurae latae sententiae ohne Gefahr schweren Aergernisses oder Infamie nach außen hin nicht beobachtet werden können, oder wenn es der Pönitent schwer empfinden würde, im Stande der schweren Sünde bis zur Erlangung der erbetenen Vollmacht bleiben zu müssen.

Ist jemand in dringenden Fällen von einem einfachen Beichtvater von einer Befreiung absolvirt worden, so bleibt für ihn die Verpflichtung (sub *poena reincidentiae*), wenigstens innerhalb eines Monates per epistolam et confessarium, wenn dies ohne schweren Nachteil geschehen kann, unter Verschweigung des Namens an die Pönitentiarie oder an

den Bischof oder an einen anderen bevollmächtigten Obern sich zu wenden und dessen Weisungen nachzukommen.

Handelt es sich aber um eine einfache reservatio peccati ratione sui, so entfällt die Reservation gemäß can. 900, n. 2, im Notfall, und es besteht hinterher keine Pflicht zu rekurrieren.

Bei Ordensschwestern, besonders bei denen mit strenger Klausur, kann der Fall eintreten, daß ihnen jede Gelegenheit zur Beichte fehlt. Doch das genügt noch nicht, um ohne Beichte nur mit vollkommener Reue zur heiligen Kommunion gehen zu dürfen. Der Kanon verlangt ferner, daß auch eine Notwendigkeit zu kommunizieren vorliege.

**2. Die Notwendigkeit zu kommunizieren ist vorhanden:**

a) wenn jemand schon an der Kommunionbank kniet und sich einer schweren, in der Beichte (direkt oder — bei schuldlosem Auslassen — indirekt) noch nicht nachgelassenen Sünde erinnerte;

b) wenn man das heiligste Sakrament vor Entweihung durch Ungläubige retten kann; in diesem Falle müßte man, praemissa, quantum rerum augustiae patiuntur, contritione, die heilige Kommunion empfangen (cf. Lehmkühl II, 207);

c) wenn der Schwerkranke unwürdig gebeichtet hat und nun vor der heiligen Begfehrung nicht mehr beichten kann ohne Gefahr für seinen guten Ruf;

d) wenn einer die Österkommunion noch halten müßte, aber keine Gelegenheit zur heiligen Beichte hat, z. B. in einem fremden Lande; affirmant communissime ex eo, quod praeceptum paschale sit etiam divinum; alii tamen negant... Utraque sententia est probabilis (Marc 1550).

Vor dem Dekrete Pius' X. über die tägliche heilige Kommunion (S. C. C. 20. Dez. 1905) waren wohl nur diese vier Fälle praktisch, wo eine Notwendigkeit zu kommunizieren vorliegen konnte.

Jetzt, wo in religiösen Instituten, in Ordenshäusern die fast tägliche Kommunion eingeführt ist, dürfte wohl häufiger eine gewisse Notwendigkeit zu kommunizieren gegeben sein. Es ist jedoch nicht leicht zu sagen, wann im einzelnen Falle eine Notwendigkeit dazu vorliegt. Was sagen die neueren Moralisten? Arregui n. 545 schreibt: *Necessitas communicandi difficilius adest, at censetur haberi, cum sine gravi nota vel suspicione communionem omittere non possis.*

Noldin III, 141, sagt: „*Raro aderit necessitas communicandi in laico, frequentius in sacerdote necessitas celebrandi.*“

Diese Ausdrücke sind etwas allgemein und für die Praxis nicht so leicht anwendbar. P. Vermeersch III, 392, bringt ein ganz praktisches Beispiel. Was sollen wir sagen zu jener Verwunderung, die jemand, der täglich zu kommunizieren pflegt, in einer Kommunität hervorruft dadurch, daß er an einem Tage, besonders an einem Festtage, nicht zur heiligen Kommunion geht?

Auch diesem, sagt P. Vermeersch, darf man, als allgemeine Regel, nicht erlauben, ohne vorhergehende Beichte zu kommunizieren. Denn,

entweder handelt es sich um einen sehr seltenen Fall und dann kann er etwas Wasser trinken und ohne jede Beschämung sagen, er sei nicht mehr nüchtern gewesen. Oder der Fall kommt öfters vor und dann muß er seine Kommunionen so verteilen, daß jeder weiß, er gehe nicht täglich zur heiligen Kommunion. Wer diese Vorsicht vernachlässigt, kann vernünftigerweise einen daraus entstehenden Verdacht nicht übel nehmen. Außerdem ist dieser Verdacht nicht strikte diffamierend, da ja auch strüppösen Seelen auferlegt werden kann, zuweilen nicht zu kommunizieren. Mit Recht macht dann P. Vermeersch aufmerksam auf die schlimmen Folgen, die entstehen müssen aus der allgemeinen Erlaubnis, daß Laien, besonders jüngere, nach einer schweren Sünde ohne vorhergehende Beichte zur heiligen Kommunion gehen dürfen: „quantum id derogaret reventiae ss. eucharistiae, quantum horrorem peccati minueret, quantum demeret de conatu ad extirpandam pravam consuetudinem!“

P. Vermeersch schließt dann mit der weisen Mahnung: vor allem in Kollegien dafür zu sorgen, daß volle Freiheit herrsche, die heilige Kommunion sowohl zu empfangen, wie sie zu unterlassen, und daß, wenn eben möglich, täglich Gelegenheit zur heiligen Beichte geboten werde.

Was aber, wenn die Oberin abends eine Schwester fragt: „Haben Sie heute dieses oder jenes getan? Können Sie mit ruhigem Gewissen zur heiligen Kommunion gehen?“ Die Schwester antwortet: „Ich habe es nicht getan“, geht aber am anderen Morgen nicht zur heiligen Kommunion. Der Oberin fällt das auf, sie denkt, ja sagt es vielleicht der Schwester ins Gesicht: „Sie haben also doch kein ruhiges Gewissen, sonst wären Sie heute morgens zur heiligen Kommunion gegangen.“ In solchen oder ähnlichen Fällen könnte man vielleicht einer Schwester persönlich sagen, daß sie dann, wenn keine Gelegenheit zur Beichte wäre, sich mit der vollkommenen Reue begnügen und zur heiligen Kommunion gehen dürfe. Anders freilich wäre der Fall zu beurteilen, wo die Oberin das Recht hatte, das Eingeständnis der Schuld zu fordern, und die Schwester die darin liegende diffamatio hinzunehmen verpflichtet ist.

Ganz allgemein öffentlich sagen, wenn kein Beichtvater zur Stelle ist, dürfe man sich im wirklichen Notfalle mit der vollkommenen Reue begnügen und zur heiligen Kommunion gehen, scheint wegen der oben von P. Vermeersch angegebenen Gründe nicht ratsam zu sein, wie es auch nicht angebracht wäre, öffentlich in der Predigt zu sagen: die Morgen- und Abendgebete auslassen, ist an und für sich keine Sünde, die Materia absolute gravis in kurto ist 100 Franken, nach einigen 150 bis 200 Franken u. s. w.

Der can. 856 scheint zwar für eine mildere Auffassung zu sprechen, wird aber sicher besonders von Frauen, die bekanntlich mehr nach dem Gefühl als nach Gründen urteilen, leicht zum großen Schaden der eigenen Seele und auch der Religion falsch angewendet werden.